

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

9-N-8329/7

Bearbeiter  
Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl  
15

Datum  
8. November 1985

Betrifft

"Bachwiesen" in der KG Langegg

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf den Parzellen Nr. 665/1, 662/2, 680/3, 680/4, 666, 679/3, 670/2 und 670/4, alle KG Langegg, befindlichen zwei Bachmäander zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

Für die Sachentscheidung: § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

## Begründung

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 24.8.1983 befinden sich auf den o. a. Parzellen zwei schöne ausgebildete, kleine Bachmäander, die ihre Entstehung der seinerzeitigen Regulierung des Braunaubaches zu verdanken haben. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine im weitem Umkreis einzigartigen Wasserpflanzenbestand aus. Folgende Arten: *Alisma plantago-aquatica* (Froschlöffel), *Callitriche hamulata* (Wasserstern), *Elodea canadensis* (Wasserpest), *Lemna minor* (Kleine Wasserlinse), *Sparganium erectum* (Igelkolben), *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie), *Comarum palustre*, *Carex cf. elata*, *Eleocharis* sp.

Die beiden Altwässer sind durch den starken Bestand an *Elodea canadensis*, einer sonst nur südlich der Donau so dicht auftretenden Art, gekennzeichnet. Sie sind von ihrer Lage in den "Bachwiesen" und von ihrer Vegetation und Tierwelt her als seltene Erscheinung von enormen wissenschaftlichen Interesse anzusehen. Auf die überaus wichtige Funktion derartiger Kleingewässer als Laich- und Brutplatz für Amphibien und Libellen wird hier nur randlich hingewiesen. Die wissenschaftliche Bedeutung der beiden Bachschlingen im Sinne von § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist damit einwandfrei belegt.

In der Stellungnahme der Herren Schuscha Gottfried, Siegl Josef, Schiendl Karl und Lembachner Emmerich, alle in Langeegg wohnhaft wird angeführt, daß es sich um keine ausgesprochene seltene Pflanzen handle.

Weiters werden Janchen: "Flora von Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland" und Ricek, "Der Flora der Umgebung von Gmünd" zitiert.

Weiters wird erklärt, daß die *Elodea canadensis* in stillen Teichen anzutreffen sei und diese eine enorm starke vegetative Vermehrung aufweise und daher zu Recht den Namen Wasserpest trage.

Schließlich wird die Meinung vertreten, daß die vom Gesetz geforderte besondere Bedeutung zur Unterschutzstellung nach dem § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes nicht vorliege. Auch vertrat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schrems die Ansicht, daß der Wasserpflanzenbestand, welcher im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 24.8.1983 angeführt ist, in den verschiedensten Gebieten der Region vorkomme und daß die betreffenden Grundstücke für die Landwirtschaft notwendig seien.

Dazu wird laut neuerlichem Gutachten für Naturschutz festgestellt daß die beiden gegenständlichen Bachaltarme als letzter Rest der ehemals reichen Mäander des jetzt regulierten Braunaubaches anzusehen sind. Reich strukturierte Feuchtbiotope entlang kleiner Fließgewässer stellten bis vor wenigen Jahrzehnten ein typisches Landschaftsbild dieses Teils des Waldviertels dar. Ein Erhalt dieses, die Umwelt gestaltenden Elementes, scheint schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist zudem noch die artenreiche Wasser- und Uferpflanzengesellschaft, die unter anderem mit *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) eine in Niederösterreich gänzlich geschützte Art enthält, welche nach E.W. Ricek ("Die Flora der Umgebung von Gmünd im niederösterreichischen Waldviertel", 1982) "im Gebiet auffallenderweise selten" ist, und von der, ebenso wie von *Elodea canadensis* (kanadische Wasserpest) "bisher nur eine Fundstelle" in der besprochenen Region bekannt sind. Weiters sind auch *Alisma plantago-aquatica* (Froschlöffel), *Callitriche hamulata* (Wasserstern) und *Sparganium erectum* (Igelkolben) um Gmünd nicht häufig anzutreffen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die relativ hohe Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Flora die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Biotops noch erhöhen.

Betreffend die negativen Stellungnahmen bezüglich des Naturdenkmalverfahrens seitens einiger Grundeigentümer, sowie der Stadtgemeinde Schrems muß festgehalten werden, daß der, von ihnen zitierte Band der "Flora von Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland" von Janchen bereits im Jahre 1975 publiziert wurde und sich damit auf noch ältere Untersuchungsergebnisse beruft.

Durch den rasanten Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem damit zusammenhängenden Ausbau und Erweiterung der agrarisch intensivst genutzten Flächen, kam es seit damals zu einem rapiden Verlust vor allem an naturnahen Feuchtbiotopen. Aus diesem Blickwinkel gesehen, sind gut 10 Jahre alter Angaben über die Häufigkeit und Verbreitung vieler Pflanzen nicht mehr als Maßstab ihrer Schutzwürdigkeit geeignet.

Auch muß die Bedeutung solcher, nicht zu Zwecken der Fischerei genutzten Kleingewässer, wie sie die beiden Bachaltarme darstellen, als Laichplatz und Lebensraum für Amphibien angesprochen werden. Von den in Niederösterreich heimischen Lurcharten und Unterarten sind eine vom Aussterben bedroht, 4 stark gefährdet, 14 gefährdet und 2 potentiell gefährdet (Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, BM für Gesundheit und Umweltschutz). Daher ist der Erhalt dieses Feuchtbiotops auch aus herpetologischer Sicht anzustreben. Auf die wichtige Funktion dieser Altwässer als Lebensraum vieler Wirbelloser, die ansonsten in der Kulturlandschaft nicht mehr anzutreffen sind, sei nur noch am Rande verwiesen.

Es muß aber betont werden, daß ein alleiniger Schutz der beiden Bachaltarme ohne Erhalt der feuchten "Bachwiesen" nicht sinnvoll erscheint, da diese Flächen einen unverzichtbaren Teil dieses Landschaftsensembles darstellen und Lebensvoraussetzung für viele semiaquatische Tiere, sowie die typische Feuchtwiesenfauna und -flora sind.

Zusammenfassend sei festgehalten, daß die "Bachwiesen" einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, andererseits als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen von besonderer Bedeutung sind. Hiermit erscheinen die gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen für eine Erklärung der "Bachwiesen" zum Naturdenkmal klar gegeben zu sein.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1) SOS Kinderdorf, Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck
- 2) Herrn Josef und Frau Paula Siegl, 3872 Langegg 2
- 3) Herrn Thomas, Frau Ernestine, Christine und Gabriele Redl, Max Reinhardt-gasse 13/5, 1140 Wien
- 4) Herrn Karl und Frau Leopoldine Schiendl, 3872 Langegg 18
- 5) Herrn Gottfried und Frau Martina Schuscha, 3872 Langegg 5
- 6) Frau Anna Lembachner, 3872 Aalfang 39
- 7) den Herrn Bürgermeister in 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, (2-fach)
- 9) den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt in 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Gmünd, am 3.12.1985 *Q.*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Spöblong*

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8—12 und 13—15 Uhr, Freitag 8—12 Uhr

9-N-8329/8	Bearbeiter Schmidt	(0 28 52) 25 01	Durchwahl 15	Datum 7. Februar 1986
------------	-----------------------	-----------------	-----------------	--------------------------

## Betrifft

"Bachwiesen" in der KG Langegg; Abänderung des Bescheides vom 8.11.1985, 9-N-8329/7 gemäß § 68 Abs.2 AVG 1950

**ACHTUNG! Ab 7. September 1982  
Neue Parteienverkehrszeiten!**  
Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr  
Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den am 8.11.1985 von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Zl. 9-N-8329/7, erlassenen Bescheid dahingehend ab, daß die zweite angeführte Parzellenbezeichnung "Parz. Nr. 665" (anstelle 662/2) zu lauten hat.

Weiters werden die auf den Parzellen Nr. 665/1, 665/2, 680/3, 680/4, 666, 679/3, 670/2 und 670/4 alle KG Langegg, befindlichen "Wiesenflächen" in das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 8.11.1985, Zl. 9-N-8329/7, erklärte Naturdenkmal einbezogen.

## Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172 i.d.g.F.

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3

## Begründung

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz vom 5.8.1985 ist der alleinige Schutz der beiden Bachaltarme ohne Erhalt der feuchten "Bachwiesen" (umgebende Wiesenflächen) nicht sinnvoll, da diese Flächen einen unverzichtbaren Teil dieses Landschaftsensembles darstellen und Lebensvoraussetzung für viele semiaquatische Tiere sowie die typische Feuchtwiesenfauna und -flora sind.

Aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 8.11.1985, Zl. 9-N-8329/7, mit dem die Bachmäander zum Naturdenkmal erklärt wurden, ist niemandem ein Recht erwachsen.

Da die "Bachwiesen" das Erscheinungsbild dieses Landschaftsensembles wesentlich mitbestimmen, war die Einbeziehung dieser Bachwiesen in die Naturdenkmalerklärung erforderlich. Die im Spruch genannte Änderung der Parzellenbezeichnung (665/2 statt 662/2) stützt sich auf eine Mitteilung des Bezirksgerichtes Schrems, Grundbuchsabteilung. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. SOS Kinderdorf, Stafflerstraße 10 a, 6020 Innsbruck
2. Herrn Josef Siegl, 3872 Langegg 2
3. Frau Paula Siegl, 3872 Langegg 2
4. Herrn Thomas Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
5. Frau Ernestine Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
6. Frau Christine Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
7. Frau Gabriele Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
8. Herrn Karl Schiendl, 3872 Langegg 18
9. Frau Leopoldine Schiendl, 3872 Langegg 18
10. Herrn Gottfried Schuscha, 3872 Langegg 5
11. Frau Martina Schuscha, 3872 Langegg 5
12. Frau Anna Lembachner, 3872 Aalfang 39
13. den Herrn Bürgermeister in 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, (2fach)
15. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. R i h s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Geißling*

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Gmünd, am 28.2.1986

*28.2.86*  
*Gf*

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr, Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

9-N-8329/7

Bearbeiter  
Schmidt

(0 28 52) 25 01 Durchwahl  
15

Datum  
8. November 1985

Betrifft

"Bachwiesen" in der KG Langegg

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die sich auf den Parzellen Nr. 665/1, 662/2, 680/3, 680/4, 666, 679/3, 670/2 und 670/4, alle KG Langegg, befindlichen zwei Bachmäander zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen:

Für die Sachentscheidung: § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3.

## Begründung

Laut Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 24.8.1983 befinden sich auf den o. a. Parzellen zwei schöne ausgebildete, kleine Bachmäander, die ihre Entstehung der seinerzeitigen Regulierung des Braunaubaches zu verdanken haben. Sie zeichnen sich insbesondere durch eine im weitem Umkreis einzigartigen Wasserpflanzenbestand aus. Folgende Arten: *Alisma plantago-aquatica* (Froschlöffel), *Callitriche hamulata* (Wasserstern), *Elodea canadensis* (Wasserpest), *Lemna minor* (Kleine Wasserlinse), *Sparganium erectum* (Igelkolben), *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie), *Comarum palustre*, *Carex cf. elata*, *Eleocharis* sp.

Die beiden Altwässer sind durch den starken Bestand an *Elodea canadensis*, einer sonst nur südlich der Donau so dicht auftretenden Art, gekennzeichnet. Sie sind von ihrer Lage in den "Bachwiesen" und von ihrer Vegetation und Tierwelt her als seltene Erscheinung von enormen wissenschaftlichen Interesse anzusehen. Auf die überaus wichtige Funktion derartiger Kleingewässer als Laich- und Brutplatz für Amphibien und Libellen wird hier nur randlich hingewiesen. Die wissenschaftliche Bedeutung der beiden Bachschlingen im Sinne von § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist damit einwandfrei belegt.

In der Stellungnahme der Herren Schuscha Gottfried, Siegl Josef, Schiendl Karl und Lembachner Emmerich, alle in Langeegg wohnhaft wird angeführt, daß es sich um keine ausgesprochene seltene Pflanzen handle.

Weiters werden Janchen: "Flora von Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland" und Ricek, "Der Flora der Umgebung von Gmünd" zitiert.

Weiters wird erklärt, daß die *Elodea canadensis* in stillen Teichen anzutreffen sei und diese eine enorm starke vegetative Vermehrung aufweise und daher zu Recht den Namen Wasserpest trage.

Schließlich wird die Meinung vertreten, daß die vom Gesetz geforderte besondere Bedeutung zur Unterschutzstellung nach dem § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes nicht vorliege. Auch vertrat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schrems die Ansicht, daß der Wasserpflanzenbestand, welcher im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom 24.8.1983 angeführt ist, in den verschiedensten Gebieten der Region vorkomme und daß die betreffenden Grundstücke für die Landwirtschaft notwendig seien.

Dazu wird laut neuerlichem Gutachten für Naturschutz festgestellt daß die beiden gegenständlichen Bachaltarme als letzter Rest der ehemals reichen Mäander des jetzt regulierten Braunaubaches anzusehen sind. Reich strukturierte Feuchtbiotope entlang kleiner Fließgewässer stellten bis vor wenigen Jahrzehnten ein typisches Landschaftsbild dieses Teils des Waldviertels dar. Ein Erhalt dieses, die Umwelt gestaltenden Elementes, scheint schon aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ist zudem noch die artenreiche Wasser- und Uferpflanzengesellschaft, die unter anderem mit *Iris pseudacorus* (Wasserschwertlilie) eine in Niederösterreich gänzlich geschützte Art enthält, welche nach E.W. Ricek ("Die Flora der Umgebung von Gmünd im niederösterreichischen Waldviertel", 1982) "im Gebiet auffallenderweise selten" ist, und von der, ebenso wie von *Elodea canadensis* (kanadische Wasserpest) "bisher nur eine Fundstelle" in der besprochenen Region bekannt sind. Weiters sind auch *Alisma plantago-aquatica* (Froschlöffel), *Callitriche hamulata* (Wasserstern) und *Sparganium erectum* (Igelkolben) um Gmünd nicht häufig anzutreffen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die relativ hohe Artenvielfalt und die Zusammensetzung der Flora die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Biotops noch erhöhen.



Betreffend die negativen Stellungnahmen bezüglich des Naturdenkmalverfahrens seitens einiger Grundeigentümer, sowie der Stadtgemeinde Schrems muß festgehalten werden, daß der, von ihnen zitierte Band der "Flora von Wien, Niederösterreich und Nord-Burgenland" von Janchen bereits im Jahre 1975 publiziert wurde und sich damit auf noch ältere Untersuchungsergebnisse beruft.

Durch den rasanten Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem damit zusammenhängenden Ausbau und Erweiterung der agrarisch intensivst genutzten Flächen, kam es seit damals zu einem rapiden Verlust vor allem an naturnahen Feuchtbiotopen. Aus diesem Blickwinkel gesehen, sind gut 10 Jahre alter Angaben über die Häufigkeit und Verbreitung vieler Pflanzen nicht mehr als Maßstab ihrer Schutzwürdigkeit geeignet.

Auch muß die Bedeutung solcher, nicht zu Zwecken der Fischerei genutzten Kleingewässer, wie sie die beiden Bachaltarme darstellen, als Laichplatz und Lebensraum für Amphibien angesprochen werden. Von den in Niederösterreich heimischen Lurcharten und Unterarten sind eine vom Aussterben bedroht, 4 stark gefährdet, 14 gefährdet und 2 potentiell gefährdet (Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, BM für Gesundheit und Umweltschutz). Daher ist der Erhalt dieses Feuchtbiotops auch aus herpetologischer Sicht anzustreben. Auf die wichtige Funktion dieser Altwässer als Lebensraum vieler Wirbelloser, die ansonsten in der Kulturlandschaft nicht mehr anzutreffen sind, sei nur noch am Rande verwiesen.

Es muß aber betont werden, daß ein alleiniger Schutz der beiden Bachaltarme ohne Erhalt der feuchten "Bachwiesen" nicht sinnvoll erscheint, da diese Flächen einen unverzichtbaren Teil dieses Landschaftsensembles darstellen und Lebensvoraussetzung für viele semiaquatische Tiere, sowie die typische Feuchtwiesenfauna und -flora sind.

Zusammenfassend sei festgehalten, daß die "Bachwiesen" einerseits ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, andererseits als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen von besonderer Bedeutung sind. Hiermit erscheinen die gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen für eine Erklärung der "Bachwiesen" zum Naturdenkmal klar gegeben zu sein.

#### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

- 1) SOS Kinderdorf, Stafflerstraße 10a, 6020 Innsbruck
- 2) Herrn Josef und Frau Paula Siegl, 3872 Langegg 2
- 3) Herrn Thomas, Frau Ernestine, Christine und Gabriele Redl, Max Reinhardt-gasse 13/5, 1140 Wien
- 4) Herrn Karl und Frau Leopoldine Schiendl, 3872 Langegg 18
- 5) Herrn Gottfried und Frau Martina Schuscha, 3872 Langegg 5
- 6) Frau Anna Lembachner, 3872 Aalfang 39
- 7) den Herrn Bürgermeister in 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

- 8) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, (2-fach)
- 9) den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt in 3500 Krems an der Donau

Der Bezirkshauptmann  
Dr. S c h e r z

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. O  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Gmünd, am 3.12.1985 *Q.*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Spöblong*

# Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ

3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8—12 und 13—15 Uhr, Freitag 8—12 Uhr

9-N-8329/8	Bearbeiter Schmidt	(0 28 52) 25 01	Durchwahl 15	Datum 7. Februar 1986
------------	-----------------------	-----------------	-----------------	--------------------------

## Betrifft

"Bachwiesen" in der KG Langegg; Abänderung des Bescheides vom 8.11.1985, 9-N-8329/7 gemäß § 68 Abs.2 AVG 1950

**ACHTUNG! Ab 7. September 1982  
Neue Parteienverkehrszeiten!**  
Dienstag 8—12 und 13—19 Uhr  
Donnerstag 8—12 und 13—15 Uhr

## B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd ändert den am 8.11.1985 von der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Zl. 9-N-8329/7, erlassenen Bescheid dahingehend ab, daß die zweite angeführte Parzellenbezeichnung "Parz. Nr. 665" (anstelle 662/2) zu lauten hat.

Weiters werden die auf den Parzellen Nr. 665/1, 665/2, 680/3, 680/4, 666, 679/3, 670/2 und 670/4 alle KG Langegg, befindlichen "Wiesenflächen" in das mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 8.11.1985, Zl. 9-N-8329/7, erklärte Naturdenkmal einbezogen.

## Rechtsgrundlagen

Für die Sachentscheidung:

§ 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl.Nr. 172 i.d.g.F.

§ 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 5500-3

## Begründung

Aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen für Naturschutz vom 5.8.1985 ist der alleinige Schutz der beiden Bachaltarme ohne Erhalt der feuchten "Bachwiesen" (umgebende Wiesenflächen) nicht sinnvoll, da diese Flächen einen unverzichtbaren Teil dieses Landschaftsensembles darstellen und Lebensvoraussetzung für viele semiaquatische Tiere sowie die typische Feuchtwiesenfauna und -flora sind.

Aus dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 8.11.1985, Zl. 9-N-8329/7, mit dem die Bachmäander zum Naturdenkmal erklärt wurden, ist niemandem ein Recht erwachsen.

Da die "Bachwiesen" das Erscheinungsbild dieses Landschaftsensembles wesentlich mitbestimmen, war die Einbeziehung dieser Bachwiesen in die Naturdenkmalerklärung erforderlich. Die im Spruch genannte Änderung der Parzellenbezeichnung (665/2 statt 662/2) stützt sich auf eine Mitteilung des Bezirksgerichtes Schrems, Grundbuchsabteilung. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an:

1. SOS Kinderdorf, Stafflerstraße 10 a, 6020 Innsbruck
2. Herrn Josef Siegl, 3872 Langegg 2
3. Frau Paula Siegl, 3872 Langegg 2
4. Herrn Thomas Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
5. Frau Ernestine Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
6. Frau Christine Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
7. Frau Gabriele Redl, Max Reinhardtgasse 13/5, 1140 Wien
8. Herrn Karl Schiendl, 3872 Langegg 18
9. Frau Leopoldine Schiendl, 3872 Langegg 18
10. Herrn Gottfried Schuscha, 3872 Langegg 5
11. Frau Martina Schuscha, 3872 Langegg 5
12. Frau Anna Lembachner, 3872 Aalfang 39
13. den Herrn Bürgermeister in 3943 Schrems

zur Kenntnis an:

14. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, (2fach)
15. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. R i h s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Geißling*

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.  
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.  
Gmünd, am 28.2.1986

*Gf*